

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Dezember 2004

Nr. 2004/2529

Genehmigung des Vertrages zwischen den Bürgergemeinden Bärschwil und Kleinlützel sowie den Bürgerkorporationen Liesberg (Kanton Basel-Landschaft) und Roggenburg (Kanton Basel-Landschaft) betreffend die gemeinsame Bewirtschaftung ihrer Waldungen durch die „Forstbetriebsgemeinschaft Laufental-Thierstein West“

1. Ausgangslage

Die Bürgergemeinden Bärschwil und Kleinlützel sowie die Bürgerkorporationen Liesberg (BL) und Roggenburg (BL) haben einen Vertrag über die gemeinsame Bewirtschaftung ihrer Waldungen unterzeichnet. Der Vertrag wurde von der Bürgerkorporation Liesberg am 3. Mai 2004, von den Bürgergemeinden Bärschwil und Kleinlützel am 4. Mai 2004 sowie von der Bürgerkorporation Roggenburg am 13. Mai 2004 genehmigt bzw. beschlossen.

Mit Verfügung vom 19. November 2004 genehmigte die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft den Revierversbandsvertrag „Forstbetriebsgemeinschaft Laufental-Thierstein West“.

2. Erwägungen

Öffentliche Forstbetriebe und Privatwaldeigentümer können nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen Forstbetriebsgemeinschaften bilden. Der Zusammenschluss zu Forstbetriebsgemeinschaften erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 31 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes vom 29. Januar 1995, Waldgesetz, WaG, BGS 931.11). Umfassen Forstbetriebsgemeinschaften Wälder aus verschiedenen Kantonen, kann der Regierungsrat mit Nachbarkantonen diesbezügliche Vereinbarungen treffen (§ 31 Abs. 5 WaG).

Die Forstbetriebsgemeinschaft Laufental-Thierstein West umfasst Wälder aus dem Kanton Solothurn und dem Kanton Basel-Landschaft. Gestützt auf § 31 Abs. 5 WaG wird, nach der Beschlussfassung durch die zuständige Direktion des Kantons Basel-Landschaft, dem Vertrag betreffend die Forstbetriebsgemeinschaft Laufental-Thierstein die Zustimmung erteilt.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 31 WaG und 8 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; DGS 615.11)

3.1 Dem Vertrag zwischen den Bürgergemeinden Bärschwil (SO) und Kleinlützel (SO), sowie den Bürgerkorporationen Liesberg (BL) und Roggenburg (BL) über die gemeinsame

Bewirtschaftung ihrer Waldungen durch die Forstbetriebsgemeinschaft Laufental–Thierstein West wird die Zustimmung erteilt.

- 3.2 Die Gebühr beträgt 300 Franken. Sie wird der Forstbetriebsgemeinschaft Laufental-Thierstein West in Rechnung gestellt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung

FBG Laufental-Thierstein West, Herr A. Dobler, Unterdorfstrasse 6, 4254 Liesberg

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kostenart: 439000 033 Auftrag: 46800)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (4, mit 2 beschlossenen Vertragskopien)

Kantonsforstamt, Rathaus, 4509 Solothurn (mit 7 beschlossenen Verträgen, Versand der Verträge)

Forstkreis Dorneck-Thierstein, Amthaus, 4143 Dornach

Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung

Staatskanzlei, Susanne Stebler (Eintrag ins Vertragsbuch sowie Vermerk „Beschlussfassung Beschlussdatum Seite 9 des Vertrages“)

Forstamt beider Basel, Ruchsteinweg 4, 4410 Liestal

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, Bahnhofstrasse 5, 4411 Liestal

Forstbetriebsgemeinschaft Laufental-Thierstein West, Herr A. Dobler, Unterdorfstrasse 6,
4254 Liesberg